

AGB für Sanitätswachen



Fotos:
A. Zelck / DRK e. V.
D. Winter / DRK e. V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sanitätswachen

§ 1 Leistungsumfang

1. Die Betreuung von Veranstaltung durch den DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. im Rahmen einer Sanitätswache umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen entsprechend den DRK-Leitlinien zur Durchführung von Sanitätsdiensten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Festlegung der Leistungsstufe zur Durchführung des Sanitätswache erfolgt gemäß DRK-Leitlinien.
3. Die Bereitstellung zusätzlicher Einrichtung und der Betrieb ergänzender sanitätsdienstlicher bzw. betreuungsdienstlicher Einrichtungen (Unfallhilfsstellen usw.) bzw. Einrichtungen zur Führung und Kommunikation kann ergänzend zu den der Leistungsstufen entsprechenden Leistungen vereinbart werden.
4. Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist im Leistungsumfang nicht enthalten.
5. Die Durchführung des Transportes von Notfallpatienten und Krankentransport (Rettungsdienst) ist im Leistungsumfang nicht enthalten.¹

§ 2 Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotenzials durch den DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. Diese Gefahrenanalyse erfolgt entsprechend den Vorgaben der DRK-Leitlinien zur Durchführung von Sanitätsdiensten und den Richtwerten des „Maurer-Algorithmus“ für die Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefahren-Faktoren sind die zulässige und die erwartete Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.
2. Die Leitlinien und die durchgeführte Gefahrenanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind

¹ Bei Übernahme von Rettungsdienstaufgaben durch den DRK-KV Kirchheimbolanden muss der DRK-KV Kirchheimbolanden eine Vereinbarung mit dem Träger des Rettungsdienstes nach RettG RP abgeschlossen haben. Fahrzeuge und Fahrzeugbesatzungen gelten dann zusätzlich zu vorgenannter Personal- und Fahrzeugbemessung.

ausdrücklich Geschäftsgrundlage aller Vereinbarungen zur Durchführung von Sanitätswachen. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden den DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. von seiner Leistungsverpflichtung, stellen ihn von Haftungsansprüchen frei und berechtigen zum Rücktritt des Vertrages.

§ 3 Pflichten und Aufgaben des DRK

1. Zur Erbringung der vereinbarten Leistungen stellt der DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. die durch die Gefahrenanalyse ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätsfachpersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs- und Führungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge entsprechend § 1 zur Verfügung.
2. Der DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
3. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeiten stellt der DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordert, stellt der DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. darüber hinaus eine/n Einsatzleiter/in bzw. eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätsdienstes, der/die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Andernfalls wird der DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. dem Veranstalter durch die vor Ort eingesetzten Kräfte einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung benennen und für dessen ständige Erreichbarkeit sorgen.
4. Darüber hinaus ist der DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung der Sanitätswache selbst liegen, insbesondere nicht für:
 - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
 - die Zugangsregelung und -kontrolle;
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr;
 - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern Letztere nicht unmittelbar die Durchführung der Sanitätswache betreffen und dem DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. rechtzeitig - spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung - bekannt gegeben wurden.

§ 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahrenanalyse nach § 2 Nr. 1 dieser Vereinbarung, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung - spätestens 4 Wochen vor deren Beginn -, dem DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. folgende Informationen bekannt zu geben:
 - die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlichen Rahmen;
 - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll;
 - die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl;
 - die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aufgrund derer diese Zahl ermittelt wurde;
 - die erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten;
 - polizeiliche und/oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist;
 - den genauen Programmablauf und Zeitplan;
 - den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Mitarbeiter des DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V.
2. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:
 - die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung;
 - geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege;
 - möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen;
 - die Möglichkeit einer Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. während der Veranstaltung.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen - auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden - hinsichtlich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Punkte unverzüglich dem DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen im Laufe der Veranstaltung (z. B. wesentlich höherer Besucherzahlen) ist der DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 5 Haftung

1. Der DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.
2. Der DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. haftet nicht für Schäden, die auf eine medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, wenn von Seiten des Veranstalters wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben zu den in § 4 genannten Punkten gemacht wurden. Das Gleiche gilt, wenn Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder sonstige ihn treffende Verpflichtungen gleich welcher Art vernachlässigt wurden. In diesem Falle stellt der Veranstalter den DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.
3. Da der DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u. U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag / Katastrophenfall an den DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. die Sanitätswache teilweise oder ganz abzubuchen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. zu. Auch eine Haftung des DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinischen / sanitätsdienstlichen Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an den DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. befreit. Bereits erbrachte Leistungen müssen anteilig vergütet werden.

§ 6 Kosten und Vergütung

1. Für die Durchführung der Sanitätswache und die dem DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. hierdurch entstehenden Personal- und Materialkosten wird mit dem Veranstalter eine Vergütung gemäß der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste des DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. vereinbart.
2. Die Vergütung deckt alle Leistungen des DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. ab, die sich aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung der Sanitätswache nach § 4 Nr. 3 erforderlich werden.
3. Die Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte und der Vorhaltung des benötigten Materials des DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
4. Besonders aufwendige Versorgungen von Patienten sowie möglicherweise erforderlich werdende Transporte, insbesondere die Versorgung und der Transport von Notfallpatienten durch den Rettungsdienst, werden zusätzlich durch den Träger des Rettungsdienstes mit den Patienten bzw. deren Krankenkassen abgerechnet. Die Vereinbarung zwischen dem DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. und dem Veranstalter über die Vergütung wird von den Versorgungsleistungen nicht berührt.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

1. Die o. g. Regelungen geben die Geschäftsbedingungen über die Durchführung einer Sanitätswache vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, insbesondere mündlicher Art, sind nicht zulässig.
2. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss einer Vereinbarung zur Durchführung einer Sanitätswache maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an der Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann der DRK-Kreisverband Kirchheimbolanden e. V. von der Vereinbarungen unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Es wird dem Veranstalter eine solche Entscheidung unverzüglich mitgeteilt.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
2. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Bestimmung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
3. Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Bestimmungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.

Beschluss:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sanitätswachen wurden in der Vorstandssitzung des DRK-Kreisverbandes Kirchheimbolanden e. V. am 19.06.2012 beschlossen.

Kirchheimbolanden, 14.08.2012

Gez.
Björn Becker
Stellvertretender Vorsitzender

Gez.
Jürgen Mattern
Kreisgeschäftsführer

www.KV-Kibo.DRK.de

**Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Kirchheimbolanden e. V.**

Dannenfeslerstraße 40a
67292 Kirchheimbolanden

Telefon: 06352 4007-0
Telefax: 06352 4007-99
E-Mail: info@kv-kibo.drk.de